

Artenschutzbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Sondergebiet Photovoltaik
„Am Bahnhof“, Stößen
(Burgenlandkreis)

Auftraggeber:
Green Energy 037 GmbH & Co. KG
Magistr. 5
78224 Singen

Ronneburg, 14.12.2022 

Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.1	Gegenstand des besonderen Artenschutzes	5
2.2	Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes	5
3	Beschreibung des Vorhabens	8
3.1	Umfang des Vorhabens	8
3.2	Standort.....	8
3.3	Zuwegung	8
3.4	Bauwerke und Anlagen	9
3.5	Bauverfahren und Bauzeiten	9
4	Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur im Vorhabensgebiet	9
5	Grundsätzliche Vorhabenwirkungen.....	10
6	Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).....	11
7	Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
7.1	Zauneidechse.....	16
8	Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	19
9	Maßnahmen.....	42
9.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	42
9.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	43
10	Zusammenfassung	44
11	Literatur	45

Tabellen

Tabelle 1:	Mögliche Arten der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten	10
Tabelle 2:	Relevanzprüfung Vorhaben Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen - Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im UG potenziell vorkommenden Zauneidechse	16
Tabelle 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Geltungsbereich nachgewiesenen Brutvögel des Art. 1 der EG-Vogelschutz-Richtlinie	19
Tabelle 5:	Schutzstatus und Gefährdung der im UG (500 m Radius um den Geltungsbereich) nachgewiesenen Brutvögel des Art. 1 der EG- Vogelschutz-Richtlinie.....	21

Anlagen

Anlage 1:	Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen
-----------	--

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Wethautal als planaufstellende Kommune beabsichtigt mit dem privaten Investor Green Energy 037 GmbH & Co. KG auf den Flächen des ehemaligen Bahngeländes in Stößen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der Stadtrat der Stadt Stößen hat dazu in seiner Sitzung am 27.11.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 4 Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ aufzustellen.

Im Zuge der Erstellung des B-Plans ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in Form eines Umweltberichtes in die Begründung des B-Plans zu integrieren sind. Zusätzlich ist die artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Vorhabens erforderlich.

Im hier vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden die Belange des im Naturschutzrecht verankerten Artenschutzes berücksichtigt. Es wird geprüft, ob durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie Arten die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist), ausgelöst werden. Sofern die Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Das methodische Vorgehen orientiert sich an den „Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt“ der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ASB ST 2018).

Die vorliegende Unterlage enthält den Artenschutzbeitrag. Dieser baut in Fragen der allgemeinen Beschreibung des Vorhabenstandortes, der Vorhabenbeschreibung und der allgemeinen Analyse der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren auf die Begründung zum B-Plan sowie den Umweltbericht auf.

Der vorliegende ASB wird auf der Grundlage der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Potenzialanalyse und der daraus resultierenden aktuellen Arterfassungen sowie einer entsprechenden Relevanzprüfung hinsichtlich der Vorhabenswirkungen erarbeitet.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen können den Anlagen des Umweltberichtes entnommen werden.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels – **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)** –, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV** der Richtlinie 92/43/EWG – **FFH-Richtlinie** – aufgeführt sind,
 - bb) „**europäische Vogelarten**“ (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG – **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 2** – aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in **Anhang A** der Verordnung (EG) Nr. 338/97 – **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)**,
- b) in **Anhang IV** der Richtlinie 92/43/EWG – **FFH-Richtlinie**,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG – **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 3** –

aufgeführt sind.

Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

2.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

Die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes ist § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabenplanungen sind

insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- (Zugriffsverbote).“

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VRL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um¹. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzurufen wären. Auf eine Wiedergabe der entsprechenden Verbotstatbestände der FFH-RL und der EG-VRL wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Durch die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von Eingriffen in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabenplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) in unterschiedlichem Maße eingeschränkt²:

Satz 1 „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. **Satz 2** Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese

¹ vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG, Bundestagsdrucksache 16/5100 vom 25.04.2007

² Redaktioneller Hinweis: Zum besseren Verständnis wurden die Sätze 1-5 durch den Bearbeiter dieser Unterlagen gekennzeichnet.

Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen vermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. **Satz 4** Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. **Satz 5** Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Rahmen des in den vorliegenden Unterlagen betrachteten Vorhabens sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf die Betroffenheit der folgenden drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten sowie
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Während offensichtlich ist, welche Arten den beiden ersten Gruppen zuzuordnen sind, bedarf die dritte Gruppe einer weiteren Erläuterung:

Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt sowie weitere, über § 44 BNatSchG hinausgehende Schutzbestimmungen festgesetzt werden.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist am genannten Ort wie folgt definiert:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die

1. *in ihrem Bestand gefährdet sind und*
2. *für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.*

Die durch die Novellierung des BNatSchG am 01.03.2010 in Kraft getretene Regelung verweist also auf eine in der Bundesartenschutzverordnung zu definierende Gruppe von heimischen Arten mit den Merkmalen **Bestandsgefährdung** und **hohe Verantwortlichkeit Deutschlands**. Während die fachlichen Grundlagen für die Benennung entsprechender Arten vorliegen³, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten durch ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Nach der aktuellen Rechtslage ist die Artengruppe, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt, in der artenschutzrechtlichen Prüfung somit noch nicht zu berücksichtigen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASB) umfasst demzufolge ausschließlich die „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten).

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Umfang des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFFA) inklusive Nebenanlagen (Zaun, Trafohaus) innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Fläche von ca. 6,42 ha. Die Baufläche beträgt davon ca. 4,35 ha

3.2 Standort

Der Geltungsbereich befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet von Stöben im zentralen Teil des Burgenlandkreises und westlich der Bundesautobahn BAB A9. Südlich tangiert die Bundesstraße B180 das Stadtgebiet.

3.3 Zuwegung

Der Geltungsbereich wird über die Bahnhofstraße erschlossen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden eine Umfahrung sowie einzelne Zufahrten hergestellt, die der Erschließung der Anlage für Wartungszwecke sowie der Feuerwehr dienen. Sie werden in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise angelegt.

Die erzeugte Energie wird über eine anlageninterne Verkabelung sowie über eine externe Kabeltrasse in das überregionale Stromversorgungsnetz eingespeist.

³ Gefährdung - Rote Listen; Verantwortlichkeit - Kriteriensystem nach GRUTTKE (2004); Benennung der relevanten Arten in versch. Fachbeiträgen, z.T. in die Roten Listen integriert.

3.4 Bauwerke und Anlagen

Die Green Energy 037 GmbH & Co. KG plant am beschriebenen Standort die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 4,35 ha. Hinsichtlich der Technologievarianten von Photovoltaikanlagen ist für den Geltungsbereich die Errichtung einer fest installierten Anlage, die aus in Ost-West-Richtung verlaufenden und nach Süden ausgerichteten Modulreihen besteht, geplant.

3.5 Bauverfahren und Bauzeiten

Die Bauzeit für die Errichtung der PVFFA beträgt insgesamt 6 Monate. Zuerst werden die Bauflächen vorbereitet und von aufragender Bausubstanz sowie Unrat beräumt. Darin eingeschlossen ist die Rodung von einigen Gehölzen. Daran anschließend werden die Umfahrung und Zufahrten hergestellt.

Zur elektrischen Erschließung ist die Verlegung von Kabeln erforderlich. Die Anbindung der PVFFA an das regionale Stromnetz erfolgt über ein Erdkabel, das aufgrund der langen Strecke außerhalb des Geltungsbereiches überwiegend mittels Kabelpflug verlegt wird.

4 Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur im Vorhabensgebiet

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um das ehemalige Bahnhofsgelände von Stöben an der ehemaligen Bahnstrecke Naumburg-Teuchern. Es diente in der Vergangenheit der Deutschen Bahn AG, Gleisbau Stöben als Lager und Abstellfläche für Gleisreparaturwagons und davor als Güterbahnhof.

Die Gleisanlagen wurden vor Jahren zurückgebaut. Die noch vorhandenen einzelnen Gebäude wurden aufgelassen und dem Verfall überlassen.

Die im Geltungsbereich vorherrschenden Offenflächen können überwiegend als Ruderalfluren angesprochen werden. Alle ehemals gehölzfreien Flächen des Bahnhofsgeländes haben sich nach dem Rückbau der Gleis- und Nebenanlagen als mehr oder weniger offen liegende Rohbodenstandorte einschließlich Gleisschotterflächen über die natürliche Sukzession zu Ruderalfluren entwickelt. Das (noch) geringe Gehölzaufkommen ist hier dem fehlenden Bodenmaterial bzw. dessen Austausch mit Flächenbefestigung aus Gleisschotter sowie Frostschutz und nicht bindigem Deckmaterial geschuldet.

Der extensive Charakter der Flächen wird durch die verbliebenen Holzbahnschwellen, die entsprechend ihrer früheren Anordnung im Gleisbett wie auch wild durcheinander liegen, gestärkt.

Vor allem entlang der Grenzen des Geltungsbereiches sowie auch im inneren befinden sich Gehölze, die in Ausbreitung begriffen sind. Entlang der Grenze entstammen diese wahr-

scheinlich vergangenen Anpflanzungen von Bäumen/Baumreihen. Im Zentrum des Geltungsbereiches findet sich ebenfalls eine Häufung von Bäumen wie auch Sträuchern. Die Offenflächen werden von deren Rändern her zunehmend von einzelnen Sträuchern/Jungbäumen wie auch Gebüschern durchsetzt.

Hinsichtlich der Vorkommen artenschutzrelevanter Tierarten besitzt der Geltungsbereich ein hohes Potenzial, insbesondere für die Artengruppen der Vögel und Reptilien, für die 2021 Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Avifauna des Geltungsbereiches sowie in dessen Umfeld mit einem Radius von 500 m wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung systematisch erfasst. Die Reptilien wurden innerhalb des Geltungsbereiches untersucht.

Fledermäuse, insbesondere baumbewohnende Arten, finden aufgrund der noch jungen Gehölze des Geltungsbereiches jedoch noch keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG wie Baumhöhlen oder Rinden-/Stammrisse. Eine Untersuchung wurde in Abstimmung mit der UNB deshalb nicht erwogen.

Aus den Artenlisten der Kartierungen zu o.g. Artengruppen werden hier die Arten betrachtet, die nach europäischem Recht (Anhang IV FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind und für die die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten.

Die entsprechenden faunistischen Gutachten sind dem Umweltbericht als Anlagen beigelegt.

5 Grundsätzliche Vorhabenwirkungen

Für die Prognose der Vorhabenwirkungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten möglichen Arten der Betroffenheit zusammengestellt, die im Geltungsbereich auftreten können.

Tabelle 1: Mögliche Arten der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten

Art	mögliche direkte und indirekte Art der Betroffenheit	betroffen sind:
baubedingt (temporär)	Flächeninanspruchnahme durch Zufahrten, Flächenvorbereitung (bauzeitlich)	Biotope
	Licht-, Lärm- und Staubemissionen, Störung/Scheuchwirkung (bauzeitlich, mehrere Wochen)	Tiere
anlagebedingt (dauerhaft)	Überschirmung von Flächen, Silhouetteneffekt, Reflexion und Blendwirkung (dauerhaft, Standzeit der PV-Anlage)	Biotope, Tiere

6 Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten für alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Geprüft werden müssen jedoch nur die Arten, die im Vorhabengebiet entweder nachgewiesen sind, oder potenziell darin vorkommen könnten. Welche Arten das sind, wird in einem ersten Schritt, der Relevanzprüfung, ermittelt.

Dazu werden zuerst die Arten ermittelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden kann. Das sind neben Arten die im Land Sachsen-Anhalt ausgestorben sind, Arten, die im betroffenen Naturraum nicht vorkommen sowie Arten, deren Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Auch Arten, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben sehr gering ist und für die eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, müssen nicht weiter betrachtet werden. Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form.

Bei der Relevanzprüfung werden die bekannten Fakten über das Vorkommen und die Lebensraumsansprüche der geschützten Arten den konkreten Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet (UG) gegenübergestellt. Es verbleiben die Arten, deren Vorkommen im UG nachgewiesen oder potenziell möglich ist. Nur für diese verbleibenden und damit für das Vorhabengebiet artenschutzrechtlich relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs.1 bis 4 ggf. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände eintreten bzw. ausgeschlossen werden können (das sind die **fett** markierten Arten in der folgenden Tabelle).

Die folgende Tabelle orientiert sich an der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (2018) und enthält die in Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

(1) – Vorkommen im Naturraum anhand BfN-Verbreitungskarten (BfN 2019)

(2) – Nachweis durch Kartierungen/Gutachten (siehe Anlagen im Umweltbericht) oder potenzielles Vorkommen anhand Habitatausstattung

(3) – Abschätzung nach Vorkommen und Eingriff durch das Vorhaben

Tabelle 2: Relevanzprüfung Vorhaben Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben - Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie

Art		Vorkommen (1)	Nachweis im UG (2) bzw. NR	Potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
deutscher Name	wissenschaftlicher Name				
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)					
Biber	<i>Castor fiber albus</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum, es befinden sich keine geeigneten Lebensräume im UG
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	+	-	-	Im GB befindet sich nur ein sehr schmaler, intensiv genutzter Acker-(rand)streifen, in dem die Art keinen geeigneten Lebensraum findet
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	-	-	-	Am GB befindet sich ein sehr schmales Gewässer mit nur temporärer Wasserführung, in dem die Art keinen geeigneten Lebensraum findet
Wolf	<i>Canis lupus</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Fledermäuse (21 Arten)					
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	+	-	-	Als Waldbewohner findet die Art keinen geeigneten Lebensraum im UG
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	-	-	Die ruinenartigen Gebäudereste im GB sind für diese gebäudebewohnende Art ungeeignet
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	+	-	-	Am GB befindet sich ein sehr schmales Gewässer mit nur temporärer Wasserführung, in dem die Art keinen geeigneten Lebensraum findet
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	-	-	Als Waldbewohner findet die Art keinen geeigneten Lebensraum im UG
Große Bartfledermaus/	<i>Myotis brandtii/ M. mystacinus</i>	+/-	-/-	-	Als Waldbewohner findet M. brandtii keinen geeigneten Lebensraum

Art		Vorkommen (1)	Nachweis im UG (2) bzw. NR	Potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
deutscher Name	wissenschaftlicher Name				
Kleine Bartfledermaus					im UG/die ruinösen Restgebäude und relativ jungen Gehölze sind als Quartier für <i>M. mystacinus</i> ungeeignet
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+	-	-	Am GB befindet sich ein sehr schmales Gewässer mit nur temporärer Wasserführung sowie relativ junge Gehölze ohne Quartierfunktion
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	+	-	-	Die ruinösen Gebäudereste im GB sind für diese gebäudebewohnende Art ungeeignet
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	-	-	Die ruinösen Gebäudereste im GB sowie die relativ jungen Gehölze besitzen keine Quartierfunktion für die Art
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	-	-	-	Als Waldbewohner findet die Art keinen geeigneten Lebensraum im UG
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	-	-	Die relativ jungen Gehölze besitzen keine Quartierfunktion für die Art
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	Als Waldbewohner findet die Art keinen geeigneten Lebensraum im UG
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	Die ruinösen Gebäudereste im GB sowie die relativ jungen Gehölze besitzen keine Quartierfunktion für die Art
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	Am GB befindet sich ein sehr schmales Gewässer mit nur temporärer Wasserführung sowie relativ junge Gehölze ohne Quartierfunktion
Braunes Langohr/ Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/P. austriacus</i>	-/-	-/-	-	Als Waldbewohner findet <i>P. auritus</i> die Art keinen geeigneten Lebensraum im UG/ Die ruinösen Gebäudereste im GB besitzen keine Quartierfunktion für <i>P. austriacus</i>
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	+	-	-	Die ruinösen Gebäudereste im GB besitzen keine Quartierfunktion für die Art
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	+	+	Die ruinösen Gebäudereste im GB besitzen keine Quartierfunktion für die Art
Amphibien (10 Arten)					
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	-	-		Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	-	-		Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	-	-		Es befinden sich keine geeigneten Gewässer(-Lebensräume) im UG
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	-	-		Es befinden sich keine geeigneten Gewässer(-Lebensräume) im UG
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	-	-		Es befinden sich keine geeigneten Gewässer(-Lebensräume) im UG

Art		Vorkommen (1)	Nachweis im UG (2) bzw. NR	Potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
deutscher Name	wissenschaftlicher Name				
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	-	-		Es befinden sich keine geeigneten Gewässer(-Lebensräume) im UG, die anthropogenen Bodenverhältnisse sind für sie Art ungeeignet
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	-	-		Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	-		Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	-	-		Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	-	-		Es befinden sich keine geeigneten Gewässer(-Lebensräume) im UG
Reptilien					
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzt die Art keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	+	
Käfer (5 Arten)					
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzen die Arten keine Vorkommen im Betrachtungsraum/Es befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen im GB
Breitrandkäfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	-	-	-	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	-	-	-	
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	-	-	-	
Schmalbindiger Breiflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	-	-	
Libellen (6 Arten)					
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	-	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Gewässer(-Lebensräume) im UG
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	-	-	-	
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	-	-	-	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	-	-	-	
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	-	-	-	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	-	-	-	
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzen die Arten keine Vorkommen im Betrachtungsraum/ Es befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen im GB
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	-	-	

Art		Vorkommen (1)	Nachweis im UG (2) bzw. NR	Potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
deutscher Name	wissenschaftlicher Name				
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	-	-	-	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	
Weichtiere					
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzen die Arten keine Vorkommen im Betrachtungsraum
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	-	-	-	
Pflanzen (12 Arten)					
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	-	-	-	Lt. BfN 2019 besitzen die Arten keine Vorkommen im Betrachtungsraum/ Es befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen im GB
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	-	-	-	
Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>	-	-	-	
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	-	-	-	
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	-	-	-	
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	-	-	
Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	-	-	-	
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	-	-	-	
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	-	-	-	
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	-	-	-	
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	-	-	-	
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	-	-	-	

7 Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Relevanzprüfung (siehe Kapitel 6) hat ergeben, dass ganze Artengruppen, wie Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer und Weichtiere nicht von den Vorhabenwirkungen betroffen sein können. Die Arten, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Einzelnen abgeprüft. Nicht betroffen von den Vorhabenwirkungen sind auch die geschützten Pflanzenarten des Anhang IV FFH-Richtlinie. Es sind keine Vorkommen im Vorhabensgebiet und seinem Umfeld bekannt. Geeignete arttypische Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet um das Vorhaben der geplanten PVFFA nicht vorhanden.

7.1 Zauneidechse

In folgender Tabelle wird die im Geltungsbereich nachgewiesene Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dargestellt, für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im UG potenziell vorkommenden Zauneidechse

Art		Rote Liste		Vorkommen im GB	EHZ ST
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RL ST		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	+	unzureichend

Legende:

- RLD Rote Liste Deutschlands (ROTE LISTE ZENTRUM)
- RL ST Rote Liste Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2019)
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- EHZ Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region Sachsen-Anhalts

Das nachfolgende Formblatt stellt den Bestand sowie die Betroffenheit der im Vorhabensgebiet vorkommenden Zauneidechse dar. Dabei werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt Kategorie 3		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Die Zauneidechse ist eine typische Art wärmebegünstigter Standorte und bevorzugt dabei relativ deckungsreiche und reich strukturierte Lebensräume. Zu den wichtigsten Habitaten zählen Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden, Gebüschlebensräume und lichte Wälder. Unter den anthropogen geprägten Habitaten finden sich zudem Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze (z.T. stillgelegt), Bahndämme, Straßen-, Weg- und Feldränder sowie Freiflächen innerhalb von Wohn- oder Industriegebieten, lineare Gehölze und kleine Brachlandflächen.</p> <p>Bei Untersuchungen in der Porphyrlandschaft bei Halle stellten MÄRTENS et al. (1997) fest, dass Vegetationsstruktur und Tiefe des grabbaren Bodensubstrates (Eiablagen!) noch vor der Geländeexposition die einflussreichsten Lebensraumvariablen darstellen.</p> <p>Die Kenntnisse zur Verbreitung und vor allem zur Bestandssituation der Zauneidechse in Sachsen-Anhalt sind noch sehr unvollständig. Sie ist vor allem in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Landesteilen nur spärlich verbreitet und unterliegt infolge abnehmender Eignung vieler Habitate einem Rückgang. Von der Zauneidechse werden vor allem Sekundärhabitats wie Brachen, alte abgedeckte Deponien, besonnte Säume, aufgelassene Abbaustandorte und Bahnnebenflächen besiedelt. Diese in der Regel schon lange Zeit stillgelegten Habitate sind in der intensiv agrarisch oder urban genutzten Landschaft oft zu wichtigen Rückzugsräumen der Art mit sehr hohen Besiedlungsdichten geworden.</p> <p>Als primär Waldsteppen bewohnende Art ist die Zauneidechse in Mitteleuropa eigentlich als Kulturfolger zu bezeichnen, woraus sich aber Gefährdungsaspekte ableiten. Eine der Hauptursachen ist der zunehmende Verlust der Habitateignung trockenwarmer Standorte durch Nutzungsaufgabe und sukzessionsbedingte Verbuschung und Bewaldung von Offenländern. Weiterhin ist sie u.a. durch die zunehmende (Splitter-)Flächeninanspruchnahme gefährdet, die einerseits die Lebensräume der Art direkt vernichtet und andererseits die Isolation der Populationen untereinander verstärkt. Demgegenüber steht zwar eine Vielzahl neuerer Nachweise, welche besonders im Rahmen von Eingriffsvorhaben im Siedlungsbereich große Populationen umfassen. Oftmals werden diese Vorkommen jedoch unmittelbar nach ihrer Entdeckung durch die geplanten Vorhaben zerstört oder stark dezimiert.</p> <p>In Folge der gezielten Förderung einer Bebauung von industriellen und militärischen „Konversionsflächen“ sowie Gewerbegebietsbrachen mit PV-FFA durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gehen seit etwa 5 bis 10 Jahren reihenweise dieser großflächigen, wichtigen und zuvor wirtschaftlich nicht lukrativen Habitate verloren. (www.natura2000-lsa.de, GROSSE et al. 2019)</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Vorkommen im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Zauneidechse wurde im Geltungsbereich im Zuge der aktuellen Kartierung (2021) nachgewiesen. Insbesondere die Offenflächen des Osteiles mit den hier liegenden bzw. noch eingebauten Holz-Bahnschwellen, den ruderalen Wiesenbeständen, einzelnen Sträuchern/Gehölzen sowie einzelnen Splitt-/Kieshaufen bilden ein individuenreiches Refugium der Art.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen - Im Geltungsbereich können Vorkommen der Zauneidechse und damit die Tötung/Verletzung von Individuen durch Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich werden deshalb CEF-Maßnahmen geplant, die zum Erhalt und zur langfristigen Sicherung der Zauneidechsenpopulation im Geltungsbereich dienen. Dazu wird ein Großteil der östlichen Teilfläche des GB/der Zauneidechsenpopulation vom Vorhaben ausgespart und zu einem strukturreichen Offenlandhabitat entwickelt (CEF-1). Alle Zauneidechsen im übrigen Teil des östlichen GB werden vor Baubeginn und vor der Eiablage in das Zauneidechsenhabitat umgesiedelt (CEF-2). Der Verlust von Individuen kann damit ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Baubedingt kommt es zu keiner erheblichen Störung der Zauneidechse, da alle vorgefundenen Individuen in das Zauneidechsenhabitat im Ostend es GB umgesiedelt und dort mit einem Schutzzaun vor einer Rückwanderung in das Baufeld geschützt werden. Aufgrund der nur kurzzeitigen Störungen beim Einsammeln und Umsiedeln der Individuen können erhebliche Beeinträchtigungen auf Individuen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. - Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die PV-FFA auf Individuen sind bislang nicht bekannt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt - Bau-, betriebs- und anlagebedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet, da durch die geplante Errichtung der PV-FFA im Zusammenhang mit den geplanten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen der Fortbestand und die Entwicklung der lokalen Population der Zauneidechse gesichert werden.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

8 Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Geltungsbereiches sowie in einem Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 500 m um den Geltungsbereich im Rahmen von sieben Begehungen (20.04., 25.04., 01.05., 08.05., 22.05., 13.06., 03.07.2021).

Die Erfassung der einzelnen Arten erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY, BURGESS & HILL (1995). Während den Kontrollen wurde das Gebiet systematisch nach wertgebenden Vogelarten abgesucht. Die erfassten Vögel wurden in Tageskarten eingetragen und daraus die Brutreviere gebildet. Bei der Erfassung und der Bewertung der Beobachtungen wurden die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach ANDRETTZKE, SCHIKORE & SCHRÖDER (2005) beachtet (LIEDER 2021).

Als „wertgebende Arten“ werden alle Arten eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Art ist in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT et al. 2017) geführt;
- die Art ist in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) geführt;
- die Art ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (2022) „Streng geschützt“;
- die Art ist nach der Bundesartenschutzverordnung (2005) „Streng geschützt“.

In der folgenden Tabelle 4: sind im Sinne einer (umgekehrten) Relevanzprüfung von allen im UG nachgewiesenen Vogelarten diejenigen fett markiert, für die mindestens eines der o.g. Schutzkriterien zutrifft („wertgebende Arten“). Diese Arten werden im Anschluss detaillierter untersucht.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Geltungsbereich nachgewiesenen Brutvögel des Art. 1 der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Nr.	Art	RL ST	RL D	Schutz	Anzahl BP/Reviere	Ökologische Gilde
1.	Amsel (<i>Turdus merula</i>)			§	3	F
2.	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	V		§	1	F
3.	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	V	V	§	1	B
4.	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)			§	2	F
5.	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	3	3	§	1	F
6.	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)			§	2	F
7.	Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)			§	1	F
8.	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	V		§	2	F
9.	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)			§	1	F
10.	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	§	1	B
11.	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	§	1	F

Nr.	Art	RL ST	RL D	Schutz	Anzahl BP/Reviere	Ökologische Gilde
12.	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)			§	2	B
13.	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)			§	2	F
14.	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	V		§	1	F
15.	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)			§	1	F
16.	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)			§	2	B
17.	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)			§	1	F
18.	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			§	1	F
19.	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)			§	1	B
20.	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)			§	1	F
21.	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			§	2	F
22.	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	3	3	§	1	F
23.	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			§§	1	F
24.	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)			§	2	F
25.	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	V		§, EG	2	F
26.	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)			§	1	F
27.	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)			§	1	F
28.	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)			§	1	F
29.	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			§	1	F
30.	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	V		§	1	F
31.	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	2	2	§§	1	F
32.	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	3	3	§§	1	F
33.	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			§	3	B

Legende zur vorstehenden Tabelle:

Rote Listen: **RL ST** Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
RLD Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

Gefährdung: **1** vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste

Schutz: **§** besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
EG Art des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie

Status: **B** Brutvogel
NG Nahrungsgast

Fettdruck Wertgebende Vogelarten (Rote Liste-Arten, Arten nach Anhang I der EG Vogel-schutzrichtlinie, streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Ökologische Gilde:

B = Bodenbrüter

F = Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im UG (500 m Radius um den Geltungsbereich) nachgewiesenen Brutvögel des Art. 1 der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Nr.	Art	RL ST	RL D	Schutz	Status	Anzahl BP/Reviere	Ökologische Gilde
1.	Amsel (<i>Turdus merula</i>)			§	B	7	F
2.	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	V		§	B	2	F
3.	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)			§	B	6	F
4.	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)			§	B	2	F
5.	Elster (<i>Pica pica</i>)			§	B	3	F
6.	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	§	B	5	B
7.	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	§	B	3	F
8.	Gartengrasbüchel (<i>Sylvia borin</i>)			§	B	1	F
9.	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		V	§	B	1	F
10.	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)			§	B	2	F
11.	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)			§	B	2	B
12.	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)			§	B	3	F
13.	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)			§	B	3	
14.	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	V	§	B	15	F
15.	Klappergrasbüchel (<i>Sylvia curruca</i>)			§	B	2	F
16.	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			§	B	5	F
17.	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	V		§	B	6	F
18.	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)		3	§	B	6	F
19.	Mönchsgrasbüchel (<i>Sylvia atricapilla</i>)			§	B	4	F
20.	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)			§	B	1	F
21.	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	V		§, EG	B	1	F
22.	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)			§	B	1	F
23.	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	3	§	B	8	F
24.	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)			§	B	4	F
25.	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)			§	B	1	B
26.	Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)			§	B	2	B
27.	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)			§	B	1	F
28.	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		3	§	B	2	F
29.	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			§	B	1	F
30.	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			§	B	4	B

Legende zur vorstehenden Tabelle:

Rote Listen: **RL ST** Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
 RLD Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

Gefährdung:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
Schutz:	§	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	§§	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
	EG	Art des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie
Status:	B	Brutvogel
	NG	Nahrungsgast
Fettdruck		Wertgebende Vogelarten (Rote Liste-Arten, Arten nach Anhang I der EG Vogel-schutzrichtlinie, streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Ökologische Gilde:

B = Bodenbrüter

F = Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter

In den nachfolgenden Formblättern wird die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten untersucht. Dabei werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Die Brutvögel werden dabei je nach Brutort in Gruppen eingeteilt (siehe obige Tabelle Spalte „Bemerkung“: B-Bodenbrüter, F-Freibrüter).

Planungsrelevante Brutarten, die in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (LSBB 2018) gelistet sind, werden einzeln betrachtet. Alle wertgebenden Vogelarten sind aufgrund ihres Schutz- und Gefährdungsstatus fett hervorgehoben.

Formblatt Artenschutz – Artengruppe Vögel		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Artengruppe: Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten (siehe Tabelle 4:)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Folgende Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter wurden bei den Untersuchungen von LIEDER 2021 erfasst. Die unterstrichenen Arten treten auch außerhalb, teils nur außerhalb des Geltungsbereiches auf. Die nicht unterstrichenen Arten haben ihre Brutplätze ausschließlich innerhalb des Geltungsbereiches:</p> <p><u>Amsel</u> (<i>Turdus merula</i>), <u>Bachstelze</u> (<i>Motacilla alba</i>), <u>Blaumeise</u> (<i>Parus caeruleus</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), <u>Buchfink</u> (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), <u>Elster</u> (<i>Pica pica</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), <u>Gartengrasmücke</u> (<i>Sylvia borin</i>), <u>Gartenrotschwanz</u> (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), <u>Girlitz</u> (<i>Serinus serinus</i>), <u>Grünfink</u> (<i>Carduelis chloris</i>), <u>Hausrotschwanz</u> (<i>Phoenicurus ochruros</i>), <u>Haussperling</u> (<i>Passer domesticus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), <u>Klappergrasmücke</u> (<i>Sylvia curruca</i>), <u>Kohlmeise</u> (<i>Parus major</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), <u>Mauersegler</u> (<i>Apus apus</i>), <u>Mäusebussard</u> (<i>Buteo buteo</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), <u>Mönchgrasmücke</u> (<i>Sylvia atricapilla</i>), <u>Nachtigall</u> (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), <u>Rabenkrähe</u> (<i>Corvus corone</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), <u>Ringeltaube</u> (<i>Columba palumbus</i>), <u>Singdrossel</u> (<i>Turdus philomelos</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), <u>Stieglitz</u> (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), <u>Turteltaube</u> (<i>Streptopelia turtur</i>), <u>Wendehals</u> (<i>Jynx torquilla</i>).</p> <p>Die nicht wertgebenden Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter werden hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche nicht näher beschrieben:</p> <p>Die Bachstelze besitzt ein breites Habitatspektrum und kommt auch in der Agrarlandschaft vor, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind. Ihr Gesamtbestand in Sachsen-Anhalt beträgt 30.000 bis 50.000 Brutpaare/Reviere.</p> <p>Der Bluthänfling lebt in offenen und halboffenen Landschaften. Typische Brutgebiete sind dichte Hecken und Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen. Die Art kommt in Sachsen-Anhalt mit einem Bestand von 15.000</p>		

Formblatt Artenschutz – Artengruppe Vögel		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Artengruppe: Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter
<p>bis 30.000 Revieren/Brutpaaren vor.</p> <p>Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen bis halboffenen Landschaften mit lockeren, nicht zu dichten Strukturen wie Brachen, jungen Gehölzsukzessionen, Einzelbüschen, Weg- und Straßenrändern, Bahndämmen. Ihr Bestand in Sachsen-Anhalt beträgt 30.000 bis 50.000 Brutpaare.</p> <p>Der Feldsperling ist ein Brutvogel im landwirtschaftlich genutzten Umland von Siedlungen wie Dörfer und Vorstädte, lebt aber auch in lichten Wäldern und Waldrändern, insbesondere mit Eichenanteil sowie in halboffenen, gehölzreichen Landschaften. Die Anzahl der Brutpaare/Reviere in Sachsen-Anhalt beträgt 70.000 bis 100.000.</p> <p>Der Gartenrotschwanz besiedelt die gehölzreiche Kulturlandschaft mit einem Angebot an alten Bäumen/Überhältern in Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Alleen, gehölzreiche Siedlungen und Parks. Sein Gesamtbestand in Sachsen-Anhalt beträgt 5.000 bis 10.000 Reviere.</p> <p>Der Gelbspötter besiedelt Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand, in der Kulturlandschaft auch die Randlagen der Ortschaften mit verwilderten Gärten, Holundergebüsch, Parks, Friedhöfen und Buschsäumen. In Sachsen-Anhalt kommt er mit einem Gesamtbestand von 20.000 bis 30.000 Revieren vor.</p> <p>Der Hausperling ist ein Brutvogel der Städte und Dörfer mit erheblich abnehmenden Beständen. In Sachsen-Anhalt kommt er mit 150.000 bis 300.000 Revieren vor.</p> <p>Der Lebensraum des Kuckucks ist sehr vielgestaltig und reicht von halboffenen Wald- bis zu offenen Küstenlandschaften. Stadtzentren sowie ausgeräumte Agrarlandschaften werden gemieden. Sein Gesamtbestand in Sachsen-Anhalt wird mit 3.500 bis 6.000 Revieren angegeben.</p> <p>Der Mäusebussard besiedelt die gehölzreiche Kulturlandschaft und jagt über offenen Flächen. Für den Nestbau nutzt er verschiedenste Gehölzstrukturen. Sein Gesamtbestand in Sachsen-Anhalt beträgt ca. 5.000 bis 7.000 Reviere.</p> <p>Der Mauersegler ist heute ein ausgesprochener Kulturfolger und Brutvogel der Städte und Dörfer. Hier benötigt er für seine Brutplätze hohe Steinbauten. Der Gesamtbestand in Sachsen-Anhalt beträgt 15.000 bis 25.000 Reviere.</p> <p>Die Mehlschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger, der in allen Formen von Siedlungen und Bebauungen vorkommt. Für die Ansiedlung sind Gewässer mit offenen schlammigen, lehmige Ufer von Gewässern oder Pfützen zur Gewinnung von Nistmaterial für den Nestbau von Bedeutung. Ihr Gesamtbestand in Sachsen-Anhalt beträgt ca. 35.000 bis 65.000 Reviere.</p> <p>Der Neuntöter lebt in halboffenen bis offenen Landschaften mit lockeren, strukturreichen Gehölzen. Der Freibrüter legt seine Nester in Büschen aller Art an. Die Anzahl der Brutpaare/Reviere in Sachsen-Anhalt beträgt 10.000 bis 18.000.</p> <p>Die Rauchschwalbe lebt in Dörfern und städtischen Lebensräumen. Die Nester werden meist in Nischen an Gebäuden und Mauern errichtet. Die Anzahl der Brutpaare/Reviere in Sachsen-Anhalt beträgt 35.000 bis 65.000.</p> <p>Der in Auenwäldern vorkommende Star errichtet seine Nester in Höhlen und Nistkästen. 100.000 bis 200.000 Brutpaare/Reviere kommen in Sachsen-Anhalt vor.</p> <p>Der Sumpfrohrsänger ist ein Brutvogel der offenen bis halboffenen Landschaft und benötigt strukturreiche Habitate, die in der Kulturlandschaft aus Extensivwiesen, Ruderalfluren, Brachen, aufgelassenen Gärten sowie Feld- und Grabenränder bestehen. Sein Bestand umfasst in Sachsen-Anhalt 15.000 bis 30.000 Brutpaare/Reviere.</p> <p>Die Turteltaube besiedelt die halboffene bis offene, durch Gehölzstrukturen gegliederte Agrarlandschaft. Die Nestanlage erfolgt ausschließlich in Gehölzen. Ihr Brutbestand in Sachsen-Anhalt beträgt ca. 3.000-6.000 Reviere.</p> <p>Der Wendehals nutzt die strukturreiche Kulturlandschaft mit zahlreichem Gehölzangebot in Form von lockeren Baumpflanzungen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Pappelpflanzungen, Parks und Gärten, vorzugsweise auf trockeneren Standorten als Lebensraum. Sein Brutbestand in Sachsen-Anhalt beträgt 2.000 bis 3.000 Paare.</p> <p>(BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005, SCHÖNBRODT et al. 2017)</p>		
Vorkommen im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich

Formblatt Artenschutz – Artengruppe Vögel		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Artengruppe: Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter
<p>Die genannten Arten wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von LIEDER (2021) nachgewiesen. Die festgestellte Anzahl der Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter gilt als typisch für die vorhandenen Habitate in dieser überwiegend agrarisch geprägten Region, wobei der Schwerpunkt der Verbreitung eindeutig im Siedlungs-/Siedlungsrandbereich von Stößen einschließlich dem Geltungsbereich (GB) liegt.</p> <p>Innerhalb des GB sind der Neuntöter und die Dorngrasmücke mit je 2 Revieren die häufigsten Arten der wertgebenden Spezies. Alle weiteren wertgebenden Arten kommen hier nur mit einem Revier/Brutpaar vor. Insgesamt kommen innerhalb des GB 10 wertgebende Arten vor, von denen 5 Arten auf der Vorwarnliste Sachsen-Anhalts stehen. Die am häufigsten vorkommenden Arten sind Amsel und Zilpzalp mit jeweils 3 Revieren.</p> <p>Bemerkenswert sind die Vorkommen der in Sachsen-Anhalt stark gefährdeten Turteltaube und der gefährdete Wendehals sowie der streng geschützte Mäusebussard. Sie verweisen auf die extensive bzw. fehlende Nutzung und demzufolge Störungsarmut innerhalb des GB.</p> <p>Im weiteren UG außerhalb des GB kommen 7 wertgebende Brutvogelarten vor, von denen ebenfalls 5 Arten auf der Vorwarnliste stehen. Der Haussperling bildet hier mit 15 Brutpaaren die größte Population, gefolgt von der Rauchschnalbe (8 BP), Mauersegler und Mehlschnalbe (je 6 BP), Feldsperling (3 BP), sowie Bachstelze und Star mit jeweils 2 BP. Gartenrotschwanz und Neuntöter sind von den wertgebenden Arten jeweils nur mit einem BP vertreten.</p> <p>Die Verbreitung der Arten zeigt den Schwerpunkt auf den Siedlungs- und Siedlungsrandflächen einschließlich dem GB. Die umliegenden Ackerfluren sind weitestgehend ausgeräumt und besitzen keine Vorkommen von Frei-, Nischen- und Höhlenbrütern.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Flächenvorbereitung (Gebäudeabriss, Gehölzrodung) und die nachfolgende Errichtung der PV-Module gehen bau- und anlagenbedingt Gehölze (Bäume, Sträucher, Gebüsche) verloren, die den Frei-, Nischen- und Höhlenbrütern als Brutstätte dienen. Die Auslösung des Tötungsverbotest wird durch die alternative Bauzeitenregelung vermieden: Gehölzrodungen zur Flächenvorbereitung erfolgen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, um sicherzustellen, dass Brutstätten von Frei-, Nischen- und Höhlenbrütern nicht mehr besetzt sind. (Vermeidungsmaßnahme V1). <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Durch die Bauzeitenbeschränkung werden die Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter nicht gestört (siehe Vermeidungsmaßnahme V1). - Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die PV-FFA auf die Individuen sind bislang nicht bekannt. <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) kommt es zu keiner Schädigung der Brutstätten der Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter. Die Brutvogelarten der Gehölze, die auf Bäumen und in Gebüschen sowie Sträuchern brüten, suchen sich in jedem Jahr neue geeignete Brutreviere und der Bau der Nester gehört zum Balzverhalten der Vögel. Daher stellt der Verlust einzelner Gehölze keine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Population dar. Durch die großflächig erhalten bleibenden Gehölzflächen im und um das Vorhabensgebiet sowie die geplante Neuanlage von Hecken, vor allem an der Südgrenze des GB, bleibt die ökologische Funktion der Flächen für die Vögel erhalten. - Ein anlagen- oder betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet. 		

Formblatt Artenschutz – Artengruppe Vögel

Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Artengruppe: Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Formblatt Artenschutz – Artengruppe Vögel		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Artengruppe: Bodenbrüter
1. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Arten (siehe Tabelle 4: auf Seite 19)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Folgende Bodenbrüter wurden bei den Untersuchungen von LIEDER 2021 erfasst: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>).</p> <p>Die nicht wertgebenden Bodenbrüter werden hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche nicht näher beschrieben: Der Baumpieper lebt in offenen und halboffenen Landschaften. Typische Brutgebiete sind nicht zu dichte Krautschichten unter die er sein Nest errichtet sowie Gebiete mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen. Die Art kommt in Sachsen-Anhalt mit einem Bestand von 40.000 bis 80.000 Revieren/Brutpaaren vor. Die Feldlerche kommt in offenen Landschaften unterschiedlicher Ausprägungen sowie in Kulturlandschaften wie Grün- und Ackerland vor. Von Bedeutung sind trockene und wechselfeuchte Böden mit einer niedrigen bis kargen Grasschicht. Ihr Nest errichtet sie im Gras und in niedriger Krautschicht. Die Anzahl der Brutpaare/Reviere in Sachsen-Anhalt beträgt 150.000 bis 300.000. (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005, SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).</p>		
Vorkommen im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die genannten Arten wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von LIEDER (2021) nachgewiesen. Die festgestellte Anzahl der Bodenbrüter gilt als typisch für die vorhandenen Habitate in dieser überwiegend agrarisch geprägten Region. Die ausgeräumten Ackerflächen bieten insgesamt nur drei Arten Lebensraum, von denen die Feldlerche als wertgebende Art allein mit 5 Brutpaaren vorkommt. Schafstelze und Goldammer sind nur einmal bzw. zweimal vertreten. Alle weiteren Arten kommen nur innerhalb des Siedlungsbereiches einschließlich des GB vor. Innerhalb des GB ist die Goldammer mit 2 Revieren die häufigste Art der wertgebenden Spezies. Alle weiteren wertgebenden Arten (Baumpieper und Feldlerche) kommen hier nur mit jeweils einem Revier/Brutpaar vor. Insgesamt kommen innerhalb des GB 3 wertgebende Arten vor, von denen eine Art (Goldammer) auf der Vorwarnliste Deutschlands steht. Die häufigste Art ist der Zilpzalp mit 3 Revieren.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen - Durch die Flächenvorbereitung (Gebäudeabriss, Gehölzrodung) und die nachfolgende Errichtung der PV-Module gehen bau- und anlagenbedingt Gehölze (Bäume, Sträucher, Gebüsche) verloren, die den Bodenbrütern als Brutstätte dienen. Die Auslösung des Tötungsverbotes wird durch die alternative Bauzeitenregelung vermieden: Gehölzrodungen zur Flächenvorbereitung wie auch die Flächenvorbereitung selbst erfolgen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, um sicherzustellen, dass Brutstätten von Frei-, Nischen- und Höhlenbrütern nicht mehr besetzt sind. (Vermeidungsmaßnahme V1).</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Prognose und Bewertung des Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Durch die Bauzeitenbeschränkung werden die Bodenbrüter nicht gestört (siehe Vermeidungsmaßnahme V1). - Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die PV-FFA auf die Individuen sind bislang nicht bekannt.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		

Formblatt Artenschutz – Artengruppe Vögel		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Artengruppe: Bodenbrüter
<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) kommt es zu keiner Schädigung der Brutstätten der Bodenbrüter. - Die im GB festgestellten Bodenbrüter werden auch innerhalb von PV-FFA als Brutvögel nachgewiesen (vgl. HERDEN et al. 2009). Die Überschildung von Flächen mit den PV-Modulen stellt damit keine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Population dar. Durch die Ausparung und Entwicklung des Zau-neidechsenhabitats (CEF-1) und damit Erhalt von Offenflächen bleibt die ökologische Funktion der Flächen für die Vögel erhalten. - Ein anlagen- oder betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet. 		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IVa FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt Kategorie		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Der Mäusebussard ist in ganz Deutschland mit 80.000 bis 135.000 Revieren flächendeckend verbreitet. In Sachsen-Anhalt kommt er mit einem Bestand von 5.000 bis 7.000 Revieren/Brutpaaren vor. Im Kulturland ist der Mäusebussard die häufigste Greifvogelart. Er besiedelt Wälder (Waldrandzone), Feldgehölze, Baumbestände und auch Einzelbäume. Als Jagdgebiete benötigt er offene Flächen in der weiteren Umgebung mit Bevorzugung von Flächen mit kahlem Boden oder kurzer Vegetation. Die Nester werden hauptsächlich auf Bäumen angelegt und sind meist sehr umfangreich. Im Winter hält sich die Art außerhalb von Wäldern auch in baumfreien Gebieten auf. Sein Bestand ist von starken Schwankungen gekennzeichnet, die zum großen Teil von der Bestandsstärke der Kleinsäuger, insbesondere der Feldmaus bedingt werden. Zudem führen schneereiche Winter durch mangelnde Erreichbarkeit der Nahrung zu dezimierten Beständen. Der kurzfristige Trend (1985-2009) ist insgesamt positiv, seit dem Ende der 1990er Jahre jedoch leicht rückläufig. Gefährdungsursachen sind heute vor allem in der Verringerung des Nahrungsangebotes durch die intensive Landbewirtschaftung begründet. Daneben gibt es oft Unfälle an Strommasten, Freileitungen, Bahnstrecken und Straßen. Trotz dieser negativen Einflüsse ist der Mäusebussard nicht gefährdet. (Bauer et al. 2005, GEDEON et al. 2014)</p>		
Vorkommen im UG:		<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Mäusebussard wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung (LIEDER 2021) im GB als Brutvogel nachgewiesen. Er wurde mit 1 Brutplatz in der Baumreihe (Salweide) an der Südgrenze im Ostteil des GB festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen - Durch die Flächenvorbereitung (Gebäudeabriss, Gehölzrodung) und die nachfolgende Errichtung der PV-Module gehen bau- und anlagenbedingt Gehölze (Bäume, Sträucher, Gebüsche) verloren. Der Brutplatz des Mäusebussards wird jedoch davon ausgespart. Sein Brutbaum und in einem Radius von mindestens 15 m davon stockende weitere Gehölze bleiben von der Flächenvorbereitung unberührt (Vermeidungsmaßnahme V3). Die Auslösung des Tötungsverbotes wird dadurch und ferner auch durch die alternative Bauzeitenregelung vermieden: Gehölzrodungen zur Flächenvorbereitung erfolgen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, um sicherzustellen, dass Brutstätten des Mäusebussards nicht mehr besetzt sind. (Vermeidungsmaßnahme V1).		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Durch die Bauzeitenbeschränkung wird der Mäusebussard nicht gestört (siehe Vermeidungsmaßnahme V1).		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
<p>- Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die PV-FFA auf den Mäusebussard sind bislang nicht bekannt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>- Durch die Aussparung des Brutplatzes von der Flächenvorbereitung (Vermeidungsmaßnahme V3) sowie der Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards (Vermeidungsmaßnahme V1) kommt es zu keiner Schädigung seiner Brutstätte. Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Größe und des bereits bestehenden Horstes der Brutplatz des Mäusebussards alljährlich aufgesucht wird. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt damit für den Mäusebussard erhalten.</p> <p>- Ein anlagen- oder betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IVa FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt Kategorie 3		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Der Bluthänfling ist in Deutschland fast flächendeckend verbreitet und kommt in Sachsen-Anhalt mit einem Bestand von 15.000 bis 30.000 Revieren/Brutpaaren vor.</p> <p>Der Bluthänfling besiedelt sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht wie Ruderalfluren, Brachen, Kahlschläge sowie auch Siedlungsrande mit Gärten, Parks und Industriegebieten. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitats) sowie strukturreiche Gebüsche.</p> <p>Die Nester werden in dichten Hecken und Büschen, in Halbsträuchern, Kletterpflanzen und Dornsträuchern (Brombeere, Weißdorn) angelegt.</p> <p>Der Brutbestand ist in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Die Ursachen der anhaltenden Bestandsabnahme liegen vor allem in der Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere in der Reduzierung des Nahrungsangebotes durch die Vernichtung von Wildkräutern auf den Äckern und die Abnahme von ruderalen Randstreifen und Brachen. Dazu kommen die Verknappung des Nahrungsangebotes im Winter in großen Teilen der mitteleuropäischen Agrarlandschaft sowie die intensivere Landnutzung in südwesteuropäischen Überwinterungsgebieten.</p> <p>Habitatverluste sind auch in den Siedlungen/Siedlungsrandbereichen durch fortschreitende Versiegelung und die Beseitigung von Ruderalflächen eingetreten.</p> <p>(BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005, GEDEON et al. 2014)</p>		
Vorkommen im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Bluthänfling wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung (LIEDER 2021) im GB als Brutvogel nachgewiesen. Er wurde mit 1 Brutplatz in den Gehölzen an der Nordgrenze im Ostteil des GB festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
- Durch den Erhalt und die Entwicklung des Zauneidechsenhabitats im Osten des GB (CEF-1) mit den umliegenden Gehölzen bleibt der nachgewiesene Brutplatz des Bluthänflings erhalten. Der Bluthänfling sucht sich in jedem Jahr neue geeignete Brutreviere und der Bau der Nester gehört zum Balzverhalten. Die Auslösung des Tötungsverbot wird durch die alternative Bauzeitenregelung vermieden: Gehölzrodungen zur Flächenvorbereitung erfolgen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, um sicherzustellen, dass Brutstätten des Bluthänflings nicht mehr besetzt sind (Vermeidungsmaßnahme V1).		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Durch die Bauzeitenbeschränkung wird der Bluthänfling nicht gestört (siehe Vermeidungsmaßnahme V1). - Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die PV-FFA auf den Bluthänfling sind bislang nicht bekannt. 		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Erhalt und die Entwicklung des Zauneidechsenhabitats im Osten des GB (CEF-1) mit den umliegenden Gehölzen bleibt der nachgewiesene Brutplatz des Bluthänflings erhalten. Durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) kommt es zu keiner Schädigung weiterer potenzieller Brutstätten des Bluthänflings. Der Bluthänfling sucht sich in jedem Jahr neue geeignete Brutreviere und der Bau der Nester gehört zum Balzverhalten. Daher stellt der Verlust einzelner Gehölze keine erhebliche Beeinträchtigung der Population des Bluthänflings dar. Durch die großflächig erhalten bleibenden Gehölzflächen im und um das Vorhabensgebiet sowie die geplante Neuanlage von Hecken, vor allem an der Südgrenze des GB, bleibt die ökologische Funktion der Flächen für den Bluthänfling erhalten. - Ein anlagen- oder betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet. 		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IVa FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt Kategorie 3		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Die Feldlerche ist in Deutschland fast flächendeckend verbreitet und kommt in Sachsen-Anhalt mit einem Bestand von 150.000 bis 300.000 Revieren/Brutpaaren vor.</p> <p>Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften hauptsächlich in kulturbestimmten Lebensräumen in Form von Grünland- und Ackergebieten. Von Bedeutung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit niedriger Gras- und Krautvegetation, in der die Nester angelegt werden.</p> <p>Der Brutbestand ist in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Die Ursachen der anhaltenden Bestandsabnahme liegen vor allem in der Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere in der starken Düngung (schnelles Pflanzenwachstum=Verlust von Brutstandorten), massiver Biozideinsatz, Verringerung der Kulturvielfalt (Maisanbau) und nicht zuletzt die Nutzung von Grünland als Silageflächen mit mehrfacher und tiefreichender Mahd. Dazu kommen die intensivere Landnutzung in südwesteuropäischen Überwinterungsgebieten und ihre intensive Verfolgung im Mittelmeerraum.</p> <p>(BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005, GEDEON et al. 2014)</p>		
Vorkommen im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Feldlerche wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung (LIEDER 2021) im GB als Brutvogel nachgewiesen. Sie wurde mit 1 Brutplatz im Offenland des östlichen GB festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
- Die Auslösung des Tötungsverbotes wird durch die alternative Bauzeitenregelung vermieden: Gehölzrodungen zur Flächenvorbereitung sowie die Errichtung der PV-FFA erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, um sicherzustellen, dass Brutstätten der Feldlerche nicht mehr besetzt sind (Vermeidungsmaßnahme V1).		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
- Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Durch die Bauzeitenbeschränkung wird die Feldlerche nicht gestört (siehe Vermeidungsmaßnahme V1).		
- Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die PV-FFA auf die Feldlerche sind bislang nicht bekannt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt - Die Feldlerche wird auch innerhalb von PV-FFA als Brutvogel nachgewiesen (vgl. HERDEN et al. 2009). Die Überschilderung von Flächen mit den PV-Modulen stellt damit keine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Population dar. Durch die Aussparung und Entwicklung des Zauneidechsenhabitats (CEF-1) und damit der Erhalt von Offenflächen bleibt die ökologische Funktion der Flächen für die Feldlerche erhalten. - Ein anlagen- oder betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt Kategorie 3		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Der Kuckuck ist in Deutschland mit wenigen größeren Lücken flächendeckend verbreitet. In Sachsen-Anhalt kommt er mit einem Bestand von 3.500 bis 6.000 Revieren vor.</p> <p>Der Kuckuck tritt in einer Vielzahl von Lebensräumen auf, bevorzugt aber wirtsvogelreiche Auwälder, und feuchte Niederungen, lichte Laub- und Laubmischwälder mit nicht zu dichter Kraut- und Strauschschicht und größere Feldgehölze in der offenen Landschaft.</p> <p>Die Eier werden in Nester anderer Arten verteilt. Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen und darüber hinaus 28 verschiedene Wirte.</p> <p>Der Brutbestand nimmt deutschlandweit und auch in Sachsen-Anhalt langfristig ab. Gefährdungsursachen sind insbesondere der starke Rückgang der Wirtsvogelbestände durch Verlust von Lebensraum infolge der Ausräumung und Nutzungsintensivierung der Agrarlandschaft, drastischer Rückgang der Schmetterlinge und Maikäfer durch zunehmenden Herbizideinsatz. Damit nimmt das Nahrungsangebot großflächig ab. (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005, GEDEON et al. 2014)</p>		
Vorkommen im UG:		<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Kuckuck wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung (LIEDER 2021) im GB als Brutvogel nachgewiesen. Er wurde mit einem in den Gehölzen im West- und Ostteil des GB festgestellt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen - Durch den Erhalt und die Entwicklung des Zauneidechsenhabitats im Osten des GB (CEF-1) mit den umliegenden Gehölzen bleibt der Brutplatz des Kuckucks bzw. seiner Wirtsvogel erhalten. Durch die Flächenvorbereitung (Gebäudeabriss, Gehölzrodung) und die nachfolgende Errichtung der PV-Module gehen bau- und anlagenbedingt Gehölze (Bäume, Sträucher, Gebüsche) verloren, die dem Kuckuck bzw. seiner Wirtsvogel als Brutstätte dienen. Die Auslösung des Tötungsverbotes wird durch die alternative Bauzeitenregelung vermieden: Gehölzrodungen zur Flächenvorbereitung erfolgen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, um sicherzustellen, dass Brutstätten des Neuntötters nicht mehr besetzt sind. (Vermeidungsmaßnahme V1).		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Durch die Bauzeitenbeschränkung wird der Kuckuck nicht gestört (siehe Vermeidungsmaßnahme V1). - Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die PV-FFA auf den Kuckuck sind bislang nicht bekannt.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt - Durch den Erhalt und die Entwicklung des Zauneidechsenhabitats im Osten des GB (CEF-1) mit den umliegenden Gehölzen bleibt der Brutplatz des Kuckucks bzw. seiner Wirtsvögel erhalten. Durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) kommt es zu keiner Schädigung der Brutstätten. Der Kuckuck sucht sich in jedem Jahr neue geeignete Brutreviere seiner Wirtsvögel. Daher stellt der Verlust einzelner Gehölze keine erhebliche Beeinträchtigung seiner Population dar. Durch die großflächig erhalten bleibenden Gehölzflächen im und um das Vorhabensgebiet sowie die geplante Neuanlage von Hecken, vor allem an der Südgrenze des GB, bleibt die ökologische Funktion der Flächen für den Kuckuck und seiner Wirtsvögel erhalten. - Ein anlagen- oder betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IVa FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt Kategorie V		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Der Neuntöter besiedelt Deutschland nahezu flächendeckend und kommt in Sachsen-Anhalt mit einem Bestand von 10.000 bis 18.000 Revieren vor.</p> <p>Der Neuntöter besiedelt extensiv genutzte Trockenrasen, Heidelandschaften, halboffene Feuchtwiesen und -weiden, die durch Kleingehölze und Sukzessionsbrachen gegliedert sind sowie Streuobstwiesen, Trockenhängen, Brachen, Kahlschläge und Aufforstungsflächen, buschreiche Waldränder und Feldgehölze sowie verwilderte Gärten oder Fabrikgelände.</p> <p>Die Nester werden in Büschen aller Art angelegt, wobei Dornbüsche bevorzugt werden. Seltener brütet der Neuntöter in Hochstaudenfluren, Rankenpflanzen oder Reisighaufen. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, vor allem Käfer, Heuschrecken, Fluginsekten und Spinnen.</p> <p>Der Brutbestand geht langfristig wie auch bei kurzfristiger Betrachtung deutschlandweit und auch in Sachsen-Anhalt zurück (Art der Vorwarnliste in Sachsen-Anhalt). Gefährdungsursachen sind insbesondere die Ausräumung und Nutzungsintensivierung der Agrarlandschaft, die Umstellung von Weidetierhaltung auf Stallhaltung mit Futteranbau und der stark steigende Pestizideinsatz. Damit nimmt das Nahrungsangebot großflächig ab. (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005, GEDEON et al. 2014)</p>		
Vorkommen im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Neuntöter wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung (LIEDER 2021) im GB als Brutvogel nachgewiesen. Er wurde mit 2 Brutplätzen in den Gehölzen im West- und Ostteil des GB festgestellt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p>- Durch den Erhalt und die Entwicklung des Zauneidechsenhabitats im Osten des GB (CEF-1) mit den umliegenden Gehölzen bleibt einer der zwei nachgewiesenen Brutplätze des Neuntötters erhalten. Durch die Flächenvorbereitung (Gebäudeabriss, Gehölzrodung) und die nachfolgende Errichtung der PV-Module gehen bau- und anlagenbedingt Gehölze (Bäume, Sträucher, Gebüsche) verloren, die dem Neuntöter als Brutstätte dienen. Die Auslösung des Tötungsverbotes wird durch die alternative Bauzeitenregelung vermieden: Gehölzrodungen zur Flächenvorbereitung erfolgen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, um sicherzustellen, dass Brutstätten des Neuntötters nicht mehr besetzt sind. (Vermeidungsmaßnahme V1).</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>- Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Durch die Bauzeitenbeschränkung wird der Neuntöter nicht gestört (siehe Vermeidungsmaßnahme V1).</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<p>- Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die PV-FFA auf den Neuntöter sind bislang nicht bekannt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>- Durch den Erhalt und die Entwicklung des Zauneidechsenhabitats im Osten des GB (CEF-1) mit den umliegenden Gehölzen bleibt einer der zwei nachgewiesenen Brutplätze des Neuntötters erhalten. Durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) kommt es zu keiner Schädigung der Brutstätten des Neuntötters. Der Neuntöter als Freibrüter sucht sich in jedem Jahr neue geeignete Brutreviere und der Bau der Nester gehört zum Balzverhalten der Vögel. Daher stellt der Verlust einzelner Gehölze keine erhebliche Beeinträchtigung seiner Population dar. Durch die großflächig erhalten bleibenden Gehölzflächen im und um das Vorhabensgebiet sowie die geplante Neuanlage von Hecken, vor allem an der Südgrenze des GB, bleibt die ökologische Funktion der Flächen für den Neuntöter erhalten.</p> <p>- Ein anlagen- oder betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt Kategorie 2		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Hauptverbreitungsgebiete der Turteltaube in Deutschland sind vor allem das norddeutsche Tiefland und die nördliche bzw. westliche Mittelgebirgsregion. Hauptvorkommen liegen u.a. in der Altmark, im nördlichen Harzvorland, in Rheinhessen und der Oberlausitz. Es handelt sich hier um klimatisch begünstigte Landesteile mit trockenwarmen Standorten. In Sachsen-Anhalt besitzt die Turteltaube einen Brutbestand von 3.000 bis 6.000 Revieren. Das entspricht einem Anteil von ca. 12 % des deutschlandweiten Bestandes.</p> <p>Die Turteltaube brütet vor allem in Gebüsch und Feldgehölzen, strukturreichen Waldrändern sowie auch in Gärten, Parkanlagen und Obstplantagen, oft bevorzugt in Wassernähe.</p> <p>Ihr Nest baut sie auf Sträucher und Bäumen mit einem Bodenabstand von 1,5 bis 5 m. Ihre Nahrung ist fast nur pflanzlicher Natur.</p> <p>Der Brutbestand nimmt unter Berücksichtigung starker Schwankungen stetig ab auf ca. ein Drittel der Bestandsstärke Mitte der 1990er Jahre (Stand: 2010). Als Ursachen spielen die Veränderung im Lebensraum durch Rückgang großer Freiflächen im Wald sowie die Intensivierung der Landwirtschaft mit entsprechender Verknappung des Nahrungsangebotes (Samen) eine Rolle. Hinzu kommt die starke Bejagung auf dem Zug im Mittelmeerraum.</p> <p>(BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005, GEDEON et al. 2014)</p>		
Vorkommen im UG:		<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Turteltaube wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung (LIEDER 2021) im GB als Brutvogel nachgewiesen. Sie wurde mit 1 Brutplatz in der Baumgruppe an der Ostgrenze des GB festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen - Durch die Flächenvorbereitung (Gebäudeabriss, Gehölzrodung) und die nachfolgende Errichtung der PV-Module gehen bau- und anlagenbedingt Gehölze (Bäume, Sträucher, Gebüsche) verloren. Der Brutplatz der Turteltaube wird in Verbindung mit dem Erhalt und der Entwicklung des Zauneidechsenhabitats im Osten des GB (CEF-1) davon weiträumig ausgespart (Vermeidungsmaßnahme V3). Die Auslösung des Tötungsverbotes wird dadurch und ferner auch durch die alternative Bauzeitenregelung vermieden: Gehölzrodungen zur Flächenvorbereitung erfolgen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, um sicherzustellen, dass Brutstätten der Turteltaube nicht mehr besetzt sind. (Vermeidungsmaßnahme V1).		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Durch die Bauzeitenbeschränkung wird die Turteltaube jedoch nicht gestört (siehe Vermeidungsmaßnahme V1).		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
<p>- Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die PV-FFA auf die Turteltaube sind bislang nicht bekannt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>- Durch die weiträumige Aussparung des Brutplatzes von der Flächenvorbereitung (Vermeidungsmaßnahme V3) sowie der Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit der Turteltaube (Vermeidungsmaßnahme V1) kommt es zu keiner Schädigung ihrer Brutstätte. Es wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die großflächig erhalten bleibenden Gehölzflächen im und um das Vorhabensgebiet sowie die geplante Neuanlage von Hecken, vor allem an der Südgrenze des GB für die Turteltaube erhalten bleibt.</p> <p>- Ein anlagen- oder betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet, da durch den Erhalt von Gehölzen (CEF-1, Vermeidungsmaßnahme V3) sowie die fundamentfreie Aufständerung der Modultrische mit genügend Abstand zwischen den Reihen sowie zwischen Geländeoberkante und Modulunterkante die vorhandene Bodenvegetation weiterhin bestehen bleibt. Im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Entwicklung des Zauneidechsenhabitats bleibt der (Teil-)Lebensraum der Turteltaube erhalten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IVa FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt Kategorie 3		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Der Wendehals besitzt einen Verbreitungsschwerpunkt im westlichen Teil des Nordostdeutschen Tieflandes vom südwestlichen Mecklenburg über die Altmark und Colbitz-Letzlinger Heide und das östliche Harzvorland bis in die Leipziger Tieflandsbucht sowie über den Fläming bis in die Lausitz. In Sachsen-Anhalt beträgt sein Bestand 2.000 bis 3.000 Reviere. Das entspricht einem Anteil von ca. 20 % des deutschlandweiten Bestandes. Der Wendehals besiedelt teilbewaldete bis locker mit Bäumen bestandene Landschaften, die Freiflächen mit nicht zu hoher Bodenvegetation sowie Deckung und Bruthöhlen bieten wie Feldgehölze, Alleen, Parkanlagen, Obstgärten und Plantagen, lichte Auwälder und Heiden mit Rohbodenflächen. Seine Nahrung besteht während der Brutzeit überwiegend aus Ameisen. Er bevorzugt deswegen Lebensräume mit kurzer und schütterer Bodenvegetation. Aus diesem Grund werden auch anthropogen überprägte Gebiete wie Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften und andere Flächen mit Pioniervegetation und Rohbodenbereichen besiedelt. Das Nest wird in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen sowie Nistkästen angelegt. Die langfristige Bestandsentwicklung des Wendehalses wird als rückläufig, die kurzfristige (1990-2009) sogar als stark abnehmend angegeben. Als wesentliche Rückgangsursache gilt der Verlust ameisenreicher, nährstoffarmer Grasfluren infolge starker Eutrophierung. Verstärkt wurde der Bestandsrückgang durch Flurbereinigungen, Rodung von Streuobstbeständen und die Anwendung von Bioziden. (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005, GEDEON et al. 2014)</p>		
Vorkommen im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Wendehals wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung (LIEDER 2021) im GB als Brutvogel nachgewiesen. Er wurde mit 1 Brutplatz in der Baumreihe (Salweide) an der Südgrenze im Ostteil des GB festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen - Durch die Flächenvorbereitung (Gebäudeabriss, Gehölzrodung) und die nachfolgende Errichtung der PV-Module gehen bau- und anlagenbedingt Gehölze (Bäume, Sträucher, Gebüsche) verloren. Der Brutplatz des Wendehalses wird jedoch davon ausgespart. Sein Brutbaum und in einem Radius von mindestens 15 m davon stockende weitere Gehölze bleiben von der Flächenvorbereitung unberührt (Vermeidungsmaßnahme V3). Die Auslösung des Tötungsverbotes wird dadurch und ferner auch durch die alternative Bauzeitenregelung vermieden: Gehölzrodungen zur Flächenvorbereitung erfolgen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit um sicherzustellen, dass Brutstätten des Wendehalses nicht mehr besetzt sind. (Vermeidungsmaßnahme V1).		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projekt: vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben	Vorhabensträger: Green Energy 037 GmbH & Co. KG	Betroffene Art: Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Durch die Bauzeitenbeschränkung wird der Wendehals nicht gestört (siehe Vermeidungsmaßnahme V1). - Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die PV-FFA auf den Wendehals sind bislang nicht bekannt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt - Durch die Ausparung des Brutplatzes von der Flächenvorbereitung (Vermeidungsmaßnahme V3) sowie der Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit des Wendehalses (Vermeidungsmaßnahme V1) kommt es zu keiner Schädigung seiner Brutstätte. Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der jungen Baum- und Gehölzbestände mit überwiegend geringem bis fehlendem Höhlenangebot der Brutplatz des Wendehalses (Höhlenbrüter) alljährlich aufgesucht wird. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt damit für den Wendehals erhalten. Dies wird durch die großflächig erhalten bleibenden Gehölzflächen im und um das Vorhabensgebiet sowie die geplante Neuanlage von Hecken, vor allem an der Südgrenze des GB unterstützt. Zudem werden durch die geplante Aufhängung von Nistkästen (CEF-Maßnahme 3) an den verbleibenden Bäumen an der Nordgrenze und Ostgrenze des GB zusätzliche Nistmöglichkeiten geschaffen. - Ein anlagen- oder betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet, da durch den Erhalt von Gehölzen (Vermeidungsmaßnahme V3) sowie die fundamentfreie Aufständigung der Modultische mit genügend Abstand zwischen den Reihen sowie zwischen Geländeoberkante und Modulunterkante die vorhandene Bodenvegetation weiterhin bestehen bleibt. Durch den Erhalt und die Entwicklung des Zau-neidechsenhabitats im Osten des GB (CEF-1) mit den umliegenden Gehölzen bleibt der (Teil-)Lebensraum des Wendehalses erhalten.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

9 Maßnahmen

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die Maßnahmen aufgezeigt, die zu einer Vermeidung und Minderung von Gefährdungen der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten dienen.

- V1:** Die dem geplanten PV-Vorhaben vorausgehende Flächenvorbereitung (Abbruch Gebäude) einschließlich der Rodung von Gehölzen soll nur in einem Zeitfenster außerhalb der Brutzeit der Vögel und nach dem Absammeln und Umsiedeln der Zauneidechsen zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Die Errichtung der PV-Module soll sich daran anschließen und nicht über den 01. März hinausgehen.
- V2:** Die Aufstellung der Photovoltaikmodule erfolgt ohne Fundamente (fundamentfreie Aufständering) in Form nach Süden ausgerichteter Tischreihen mit einem Mindestabstand von 0,8 m über der Geländeoberkante sowie 2,0 m zwischen den Reihen zur Gewährleistung eines hohen Streulichtanteils und damit Sicherung der Bodenvegetation.
- V3:** Die Gehölze mit festgestellter Brutplatzfunktion des Mäusebussards, Wendehalses und der Turteltaube werden nicht gerodet und nicht geschnitten. Ihr nahes Umfeld mit einem Radius von 15 m sowie alle Gehölze an der Nord- und Südgrenze des Geltungsbereiches werden von den Rodungsmaßnahmen ausgenommen. Die Gehölze an der Südgrenze, insbesondere die großen Salweiden, werden verschnitten/auf den Stock gesetzt und dienen weiter als Elemente einer neu anzulegenden Feldhecke.
- V4:** Das zu gestaltende Zauneidechsenhabitat im Osten des GB mit einer Fläche von ca. 7.000 m² wird als Tabufläche deklariert und bleibt von jeglichen Bauaktivitäten sowie Baustellenverkehr ausgespart. Sie wird mit einer bauzeitlichen Zaunanlage aus Holzpflocken mit Warnband sichtbar abgegrenzt.
- V5:** Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung werden alle erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und fachgerechte Umsetzung überwacht.
- V6:** Regelmäßig sind Kontrollen durchzuführen, dass die eingesetzten Baumaschinen und Baufahrzeuge kein Öl oder Treibstoff verlieren. Gefahrenquellen, sind sofort zu beseitigen. Vor Ort benötigte Öle, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu lagern und Ölbindemittel sind zur Vorsorge in ausreichender Menge bereit zu halten. Bautoiletten sind mit dichten Fäkalienbehältern auszustatten. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorschriften der „Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VawS).“

Daneben werden die folgenden allgemeinen Minimierungsmaßnahmen geplant:

- Wiederherstellung der nur temporär beanspruchten Lager- und Bauflächen nach Abschluss der Bauarbeiten,
- sachgerechter Umgang mit nicht substituierbaren boden- und wassergefährdenden Stoffen,
- unterirdische Verlegung erforderlicher Leitungen mittels Kabelpflug außerhalb des Geltungsbereiches.

9.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität bzw. sog. CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continued ecological functionality) sind einzig im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorgesehen. Ein grundsätzlicher Unterschied zu den vorstehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen liegt darin, dass eine Beeinträchtigung nicht durch Maßnahmen am Vorhaben vermieden wird, sondern tatsächlich erfolgt. Zugleich wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aber die Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff durch die Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate erhöht wird. Das Maß der Verbesserung muss dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen sein, so dass nach Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo gewahrt bleibt (RUNGE et al. 2010).

CEF-1 - Gestaltung des östlichen Geltungsbereiches als Habitat für Zauneidechsen

In der von der PV-FFA auszusparenden Offenland - und Gehölzfläche im Osten des Geltungsbereiches soll der aufgelaufene Pionierwald zurückgedrängt und die vorhandenen Offenflächen einer Mahd (Beseitigung des Mähgutes) unterzogen werden. In den möglichst ganztägig unbeschatteten Bereichen sind insgesamt 20 Gruben mit einer Fläche von ca. 9 m² und einer Tiefe von ca. 0,8 m auszuheben und mit grabfähigem Material (gewaschener Sand (Rundkorn, Korngröße 0-2 mm) bis ca. 0,5 m über Geländeoberkante (GOK) zu verfüllen. Das bindige Aushubmaterial ist zu entsorgen, Schotter oder skelettreiches Material kann vor Ort als Haufen verbleiben. Zusätzlich ist grobes Steinmaterial in der Art von Lesesteinhaufen aufzutragen. Unmittelbar in diesen Bereichen sind Haufen mit Totholz aufzutragen (LUBW 2014). Das Material hierfür kann aus den erforderlichen Gehölzrodungen gewonnen werden. Gleichmaßen ist im Randbereich der als Streuobstwiese zu entwickelnden Ackerfläche zu verfahren. Hier sind jedoch nur 5 Anlagen im südlichen und westlichen Randbereich vorzusehen.

Die Offenlandfläche im Osten des Geltungsbereiches ist zur Verhinderung des Abwanderns von Zauneidechsen mit einem Schutzzaun (Amphibienschutzzaun) einzufrieden.

CEF-2 - Absammeln von Zauneidechsen aus der PV-FFA-Fläche

Im Frühjahr vor der Eiablage bis ca. Mitte Mai (je nach Witterungsverlauf) und nach Herichtung des Zauneidechsenhabitats (siehe CEF 1), sind die Zauneidechsen im Bereich der PV-FFA (östlicher Teil des GB) abzusammeln und in das neue bzw. erweiterte Habitat auszusetzen. Diese Maßnahme ist von erfahrenen Biologen und Mitarbeitern einschlägiger Büros nach neuesten Erkenntnissen durchzuführen (Einzäunung der Fangfläche erforderlich, LUBW 2014).

CEF-3 - Anbringen von Nisthilfen für Vögel in den verbleibenden Gehölzen

In den von der PV-FFA auszusparenden Gehölzen sollen Nisthilfen für Vögel an geeigneten Bäumen angebracht werden, um weiterhin ein Angebot an Brutplätzen zu gewährleisten.

Die beschriebene Maßnahme stellt eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) dar. Sie wird deshalb vor bzw. mit Beginn der geplanten Abbruch- und Rodungsarbeiten realisiert. Auch diese Maßnahme wird im Rahmen der geplanten ökologischen Baubegleitung fachlich überwacht. Für die Maßnahme CEF-3 wird folgender Umfang festgesetzt:

Aufhängen von Vogel-Nisthöhlen (10 St.) und Halbhöhlen (10 St.):

Material:

- mit integriertem Katzen- & Marderschutz,
- Nisthöhle aus atmungsaktivem Holzbeton mit abnehmbarer Vorderwand,
- Aufhängebügel aus verzinktem Stahl,
- Aluminiumnagel - forstgeprüft.

10 Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Wethautal als planaufstellende Kommune beabsichtigt mit dem privaten Investor Green Energy 037 GmbH & Co. KG auf den Flächen des ehemaligen Bahngeländes in Stößen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der Stadtrat der Stadt Stößen hat dazu in seiner Sitzung am 27.11.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 4 Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ aufzustellen.

In der vorliegenden Unterlage wird das beantragte Vorhaben hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Auswirkungen betrachtet. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Reptilien und alle europäischen Vogelarten können unter Berücksichtigung von an das Projekt angepassten Vermeidungsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ausgeschlossen werden.

11 Literatur

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl., 3 Bde., Wiebelsheim: Aula.
- BfN (2019): Artinformation des BfN: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>.
- BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten – Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zum Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“, Vereinigung der Straßenbau- und Verkehringenieure in Niedersachsen e. V. am 15. Februar 2005 in Hildesheim.
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O.; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 1. Aufl., 399 S.; Stuttgart: Franck-Kosmos.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20. BfN, Bonn-Bad Godesberg: 2005.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, 783-789.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Bd. 7.
- GROSSE, W.-R.; MEYER, F. und M. SEYRING (2018): Rote Listen Sachsen-Anhalt, Kap. 13 - Lurche (Amphibia) und 14 - Kriechtiere (Reptilia), Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 345-355.
- GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 – Berichte zum Vogelschutz 52, 19 - 67.
- GRUTTKE (2004): Grundüberlegungen, Modelle und Kriterien zur Einschätzung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa – eine Einführung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 7-23.
- Günther, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. 825, [15] S. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag, 2009.
- HERDEN, CH., RASSMUS, J., GHARADJEDAGHI, B. (2007): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-Fotovoltaik-Anlagen - Endbericht-. Stand Januar 2006. BfN-Skripten – 249, 2009. Bonn - Bad Godesberg, 2009.
- LIEDER, K. (2021): Brutvogelerfassung für den geplanten Solarpark Stößen in Sachsen-Anhalt. Ronneburg, 05.07.2021.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (HRSG.) (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun-

und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77. Karlsruhe, 2014.

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn – Bad Godesberg 2009.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2.

RUNGE, H, SIMON, M & , WIDDING, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergut, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., HAUPT, H., STAHRER, J., P. SÜDBECK & CHR. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020 – Berichte zum Vogelschutz 57, 13 - 112

SCHÖNBRODT, M & M. SCHULZE (2017): Rote Listen Sachsen-Anhalt, Kap. 12 - Brutvögel (Aves), Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 303–343.

SCHUMACHER, J.; FISCHER-HÜFTLE, P. (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., Stuttgart: W. Kohlhammer.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Aufl., 790 S., Radolfzell.

TROST, M.; OHLENDORF, B., DRIECHCIARZ, R., WEBER, A., HOFMANN, TH. und K. MAMMEN (2018): Rote Listen Sachsen-Anhalt, Kap. 11 - Säugetiere (Mammalia), Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 293-302.

Anlagen

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALANALYSE


zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Sondergebiet Photovoltaik
„Am Bahnhof“, Stößen
(Burgenlandkreis)

Auftraggeber:

Green Energy 037 GmbH & Co. KG

Magistr. 5

78224 Singen

Ronneburg, 27.04.2021 

Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2	Untersuchungsmethodik	4
3	Potenzialanalyse	4
3.1	ERFASSUNG DER BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN UND DES ARTENPOTENZIALS	4
3.2	RELEVANZPRÜFUNG - AUSWAHL UND BESCHREIBUNG PRÜFRELEVANTER/ZU UNTERSUCHENDER ARTEN	6
4	Literatur.....	12

Abbildungen

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches in Stößen.....	3
Abbildung 2	UG Brutvögel (rote Linie) und Zauneidechse (Geltungsbereich).....	11

Tabellen

Tabelle 1:	Relevanzprüfung Vorhaben VB-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stößen - Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vögel	7
------------	---	---

Anlagen

Anlage 1	Fotodokumentation
----------	-------------------

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Wethautal als planaufstellende Kommune beabsichtigt mit dem privaten Investor Green Energy 037 GmbH & Co. KG auf den Flächen des ehemaligen Bahngeländes in Stößen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der Stadtrat der Stadt Stößen hat dazu in seiner Sitzung am 27.11.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 4 Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ aufzustellen (siehe **Abbildung 1**).

Im Zuge der Erstellung des B-Plans ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in Form eines Umweltberichtes in die Begründung des B-Plans zu integrieren sind. Zusätzlich ist die artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Vorhabens im Rahmen eines Artenschutzbeitrages (ASB) erforderlich. Laut Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Burgenlandkreises vom 17.02.2021 soll diese auf der Grundlage aktueller Erfassungen von Tierarten beruhen. Die Festlegung der zu kartierenden Arten soll demnach anhand einer Potenzialanalyse erfolgen, die mit der UNB abzustimmen ist. Diese wird in der vorliegenden Unterlage erarbeitet.

Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches in Stößen



2 Untersuchungsmethodik

Der Geltungsbereich wurde Ende Januar 2021 begangen. Dabei erfolgte eine kursorische Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen. Anhand dieser wird die Habitatqualität für artenschutzrelevante Artengruppen festgestellt. Mit Hilfe der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) erfolgt eine abschließende Relevanzprüfung. Für die festgestellten vorhabenrelevanten Arten/Artengruppen wird ein Untersuchungsrahmen vorgeschlagen.

3 Potenzialanalyse

3.1 Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen und des Artenpotenzials

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um das Gelände des ehemaligen Bahnhofes am Siedlungsrand von Stöben, dessen Gleisanlagen vor Jahren rückgebaut wurden. Die vorhandenen einzelnen Gebäude wurden aufgelassen und dem Verfall überlassen. Alle Offenflächen haben sich sukzessiv begrünt.

Bei der Begehung wurden insgesamt drei Biotop- und Nutzungsstrukturen festgestellt. Sie werden im Folgenden beschrieben:

Gebäude

Bei den Gebäuden handelt es sich um ein ehemaliges Verwaltungsgebäude, einem Werkstattgebäude sowie einer Garage bzw. einem Schuppen/Materiallager. Eine Fotodokumentation enthält **Anlage 1**.

Das Verwaltungsgebäude ist frei zugänglich und besitzt keine Fenster und Türen mehr. Das einfache Satteldach aus Wellasbest ist teilweise schadhaft und durch die oft fehlende Zwischendecke sowie den fehlenden Dachkästen völlig offen. Spuren von evtl. Artenvorkommen, insbesondere Vögel und Fledermäuse konnten nicht erfasst werden. Aufgrund der völligen Offenheit des Gebäudes mit gegebenem Durchzug kann die Habitatqualität für Fledermäuse (Sommerquartier, Zwischen-/oder Balzquartier für gebäudebewohnende Fledermausarten) als sehr gering bis fehlend eingeschätzt werden. Die Habitatqualität für gebäudebewohnende Vogelarten ist ebenfalls gering, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei dem Werkstattgebäude handelt es sich um einen recht großvolumigen Baukörper, der zur Reparatur von kleineren Loks und Waggons konzipiert war. Es enthält nur zwei Räume, die durch die fehlenden Tore völlig offen sind. Aufgrund der Stahlbetonbauweise besitzt es ausgesprochen glatte Wände und Decken/Dachhaut, die kein Potenzial für Vorkommen gebäudebewohnender Fledermaus- und Vogelarten aufweisen.

Der Schuppen besteht aus massiv gemauerten Wänden und einem Flachdach, dessen Dachhaut fast vollständig zerstört ist. Hinweise auf Vorkommen sowie ein Potenzial für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten wurden nicht erfasst.

Als Fazit ergibt die Begehung der Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches ein nur sehr geringes bis fehlendes Habitatpotenzial für gebäudebewohnende Tierarten wie einige Vogel- und Fledermausarten.

Offenflächen

Die im Geltungsbereich vorherrschenden Offenflächen können alle als Ruderalfluren angesprochen werden. Alle ehemals gehölzfreien Flächen des Bahnhofsgeländes haben sich nach dem Rückbau der Gleis- und Nebenanlagen als mehr oder weniger offen liegende Rohbodenstandorte einschließlich Gleisschotterflächen über die natürliche Sukzession zu Ruderalfluren entwickelt. Das weitgehende Fehlen von Gehölzen bzw. der nur zaghaft aufkommende Gehölzwuchs ist hier dem fehlenden Bodenmaterial bzw. dessen Austausch mit Flächenbefestigung aus Gleisschotter sowie Frostschutz und nicht bindigem Deckmaterial geschuldet.

Der extensive Charakter der Flächen wird durch die verbliebenen Holzbahnschwellen, die überwiegend nicht mehr entsprechend ihrer früheren Anordnung im Gleisbett sondern meist wild durcheinander liegen, gestärkt. Die dadurch entstandene raue Oberflächenstruktur bietet zahlreiche Versteckmöglichkeiten für Nieder- und Raubwild wie auch Reptilien.

Im Ergebnis der Begehung kann den Offenflächen ein Potenzial für Vögel sowie auch Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, als artenschutzrelevante Tierartengruppen zugesprochen werden.

Gehölze

Vor allem entlang der Grenzen des Geltungsbereiches sowie auch im inneren befinden sich Gehölze. Entlang der Grenze entstammen diese wahrscheinlich vergangenen Anpflanzungen von Bäumen/Baumreihen. Im Zentrum des Geltungsbereiches findet sich ebenfalls eine Häufung von Bäumen wie auch Sträuchern. Die Offenflächen werden von deren Rändern her zunehmend von einzelnen Sträuchern/Jungbäumen wie auch jungen Gehölzgruppen durchsetzt.

Hinsichtlich der Vogelwelt besitzen Gehölze generell ein Habitatpotenzial. Innerhalb des Geltungsbereiches ist demzufolge von Brutvogelvorkommen in den Gehölzen auszugehen. Weitere artenschutzrelevante Arten, die Gehölze als Lebensraum nutzen, ist die Gruppe baumbewohnender Fledermausarten. Für diese Gruppe stellen die noch jungen Gehölze des Geltungsbereiches jedoch noch keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG wie Baumhöhlen oder Rinden-/Stammrisse dar. Das Habitatpotenzial der Gehölze des Geltungsbereiches für Fledermäuse wird deshalb als sehr gering bis nicht gegeben eingeschätzt.

3.2 Relevanzprüfung - Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter/zu untersuchender Arten

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten für alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Geprüft werden müssen jedoch nur die Arten, die im Vorhabengebiet entweder nachgewiesen sind, oder potenziell darin vorkommen könnten. Welche Arten das sind, wird in der Relevanzprüfung, ermittelt.

Dazu werden zuerst die Arten ermittelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden kann. Das sind neben Arten die im Land Sachsen-Anhalt ausgestorben sind, Arten, die im betroffenen Naturraum nicht vorkommen sowie Arten, deren Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Auch Arten, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben sehr gering ist und für die eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, müssen nicht weiter betrachtet werden. Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form.

Bei der Relevanzprüfung werden die bekannten Fakten über das Vorkommen und die Lebensraumansprüche der geschützten Arten den konkreten Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet (UG) gegenübergestellt. Es verbleiben die Arten, deren Vorkommen im UG potenziell möglich ist und die aktuell zu erfassen sind.

Die folgende Tabelle orientiert sich an der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (2018) und enthält die in Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

(1) – Vorkommen im Naturraum anhand BfN-Verbreitungskarten (BfN 2019)

(2) – Potenzielles Vorkommen anhand Habitatausstattung

Tabelle 1 Relevanzprüfung Vorhaben VB-Plan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“, Stöben - Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie

Art		Vorkommen (1)	Potenzial des GB (2)	Ausschlussgründe für die Art
deutscher Name	wissenschaftlicher Name			
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)				
Biber	<i>Castor fiber albicus</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Wolf	<i>Canis lupus</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Fledermäuse (21 Arten)				
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	+	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	+	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Große Bartfledermaus/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i>	+/-	-/-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG

Art		Vorkommen (1)	Potenzial des GB (2)	Ausschlussgründe für die Art
deutscher Name	wissenschaftlicher Name			
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	+	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Braunes Langohr/ Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/P. austriacus</i>	-/-	-/-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	+	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Amphibien (10 Arten)				
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG

Art		Vorkommen (1)	Potenzial des GB (2)	Ausschlussgründe für die Art
deutscher Name	wissenschaftlicher Name			
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	+	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Reptilien				
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	
Käfer (5 Arten)				
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Breitrandkäfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	-	-	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	-	-	
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	-	-	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	-	
Libellen (6 Arten)				
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	-	-	
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	-	-	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	-	-	
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	-	-	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	-	-	
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	-	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	-	-	

Art		Vorkommen (1)	Potenzial des GB (2)	Ausschlussgründe für die Art
deutscher Name	wissenschaftlicher Name			
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	
Weichtiere				
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	-	-	
Pflanzen (12 Arten)				
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	-	-	
Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>	-	-	
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	-	-	
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	-	-	
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	-	
Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	-	-	
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	-	-	
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	-	-	
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	-	-	
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	-	-	
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	-	-	

Die Relevanzprüfung in oben stehender Tabelle hat ergeben, dass ganze Artengruppen, wie Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Weichtiere und Pflanzen nicht von den Vorhabenwirkungen betroffen sein können. Die Arten, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, sind auf ihr Vorkommen im Geltungsbereich hin zu untersuchen. Nicht betroffen von den Vorhabenwirkungen sind auch die geschützten Pflanzenarten des Anhang IV FFH-Richtlinie. Es sind keine Vorkommen im Vorhabensgebiet und seinem Umfeld bekannt. Geeignete arttypische Lebensräume sind im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld nicht vorhanden.

Als Fazit der Erfassung des Artpotenzials im Geltungsbereich und der Relevanzprüfung (Anhang IV-Arten) wurden die Artengruppe der Vögel (Avifauna) sowie die Zauneidechse als prüfrelevant und damit zu untersuchende Arten ermittelt.

Die Untersuchungen der Avifauna laufen bereits seit April 2021 innerhalb des Geltungsbereiches sowie in dessen Umfeld bis zu einer Entfernung von 500 m. Es sollen jeweils zwei Begehungen im April und Mai sowie eine Begehung im Juni 2021 erfolgen.

Für die Untersuchungen der Zauneidechse werden 5 Begehungen des Geltungsbereiches im April/Mai 2021 bei warmen Temperaturen in den Morgenstunden geplant.

Abbildung 2 UG Brutvögel (rote Linie) und Zauneidechse (Geltungsbereich)



4 Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand: August 2019.

DIETZ, CHR., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart:Kosmos, 2007.

SCHULZE, M., SÜBMUTH, TH., MEYER, F. UND HARTENAUER, K. (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Stand: Juni 2018.

SÜDBECK ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.2005.

Anlagen

Anlage 1

Fotodokumentation

Abb. 1: Östlicher Geltungsbereich



Abb. 2: Mittlerer Geltungsbereich



Abb. 3: Ehemaliges Verwaltungsgebäude



Abb. 4: Ehemaliges Werkstattgebäude



Abb. 5: Wie Abb. 4



Abb. 6: Schuppen



Abb. 7: Kaputte Dachhaut des Schuppens

